AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 40 DIENSTAG, DEN 24. MAI 2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der BürgerschaftBekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	737	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schneisenstraße –	744
	737	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bergstedter Kirchenstraße –	744
Richtlinie zur Förderung der Suchthilfe und Sucht- präventionin Hamburg durch Zuwendungender Freien und Hansestadt Hamburg	740	Öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates(Seveso III)	
Berichtigung der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 25. Mai 2021 (Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Burgwedeltwiete –)	743		745
Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbar- keit von öffentlichen Wegeflächen – unbenannte Wege (Ossietzkystraße – Rodigallee) –	744		. / 1
Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (Lienaustraße – Forst) –	744		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 1. Juni 2022, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 24. Mai 2022

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 737

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

31. überarbeitete Fassung, gültig ab 16. Mai 2022

Gemäß §41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVB1. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVB1. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß §41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am

12. Mai 2022 um 14.14 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/14709468 abrufbar.

Hamburg, den 15. Mai 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 737

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

31. überarbeitete Fassung, gültig ab 16. Mai 2022

VORBEMERKUNG

- ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIE-HUNG ALLER REGELUNGEN
- DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2021/22 UND DARÜBER HINAUS
- PERSÖNLICHE HYGIENE UND UMGANG MIT SYMPTOMEN

- 3. TESTUNGEN
- 3.1. FAKULTATIVE SCHNELLTESTS FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL
- 3.2. FAKULTATIVE SCHNELLTESTS BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
- 4. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN
- 5. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜ-LERN MIT ERHÖHTEM RISIKO
- 6. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN
- 7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO
- 8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE
- 9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN
- REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCK-KEHRER
- 11. DOKUMENTATION
- 12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 1. Mai 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenseins in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

Testungen

3.1. Fakultative Schnelltests für das schulische Personal

Dem Personal an Schulen (pädagogisches und Verwaltungspersonal) wird zweimal pro Kalenderwoche ein Antigen-Schnelltest angeboten.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

3.2. Fakultative Schnelltests bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schülern, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, wird zweimal pro Kalenderwoche ein Antigen-Schnelltest angeboten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden.

Der Montag ist als Testtag festgelegt, ansonsten ist eine gleichmäßige Verteilung auf die weiteren Wochentage vorzusehen. Eine Ausgabe der Tests für die Testung zu Hause ist nicht zulässig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 12. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11.

Zuständig: Schulleitung

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfehen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei "aus gesundheitlichen Gründen" nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

7. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle notwendigen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulen haben die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. "Spuckschutz" installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

9. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

11. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigen einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei bestätigten COVID-19-Infektionen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen über folgende Funktionspostfächer:

corona@bsb.hamburg.de

corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de

Personen, deren schulischer Schnelltest positiv ist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test oder einen Schnelltest durch ein anerkanntes Testzentrum durchführen zu lassen.

Eine Infektion wird dann durch das Ergebnis eines dieser beiden Testverfahren bestätigt oder ausgeschlossen. Ein schulischer Schnelltest reicht dazu nicht aus. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Richtlinie zur Förderung der Suchthilfe und Suchtprävention in Hamburg durch Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg

Ausgangslage

Suchtgefährdung und Suchterkrankung sind sowohl eine individuelle als auch eine gesellschaftliche Herausforderung.

Die Lage zum Suchtmittelkonsum der Hamburger Bevölkerung und die sich daraus ergebenden Anforderungen hat der Hamburger Senat zuletzt im Jahr 2014 umfänglich im Suchthilfebericht (Drs. 20/10408) dargelegt. Die Grundlagen und Ziele der Suchtprävention wurden zuletzt ebenfalls im Jahr 2014 (Drs. 20/12302) dargestellt.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration fördert die Suchthilfe und die Suchtprävention nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie.

1. Förderziele und förderfähige Zuwendungszwecke

1.1 Förderziele

Durch die Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden können, sollen folgende Oberziele für suchtmittelgefährdete und suchtkranke Menschen sowie deren Angehörige erreicht werden:

- Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Versorgung suchtkranker Menschen.
- 2. Angebote zur Gesundheitsförderung und Präven-

Die Förderziele zu 1. differenzieren sich wie folgt aus:

- 1a) Hamburg verfügt über szenenahe Einrichtungen (mit und ohne integrierte Drogenkonsumräume), in denen niedrigschwellige Basis- und Überlebenshilfen für schwerstdrogenabhängige und -suchtkranke Menschen angeboten und nachgefragt werden.
- 1b) Über das Hamburger Stadtgebiet verteilt und vorrangig in den statusniedrigen städtischen Gebieten gemäß dem Hamburger Sozialmonitoring gibt es Einrichtungen (Beratungsstellen), in denen substanzübergreifende Beratung für suchtkranke Menschen und deren Angehörige durchgeführt wird.
- 1c) Für besondere Bedarfe werden Spezialangebote vorgehalten und in Anspruch genommen. Besondere Bedarfe sind z. B. Beratung für Substituierte, Inhaftierte, Frauen und Mädchen, pathologisch Glückspielende, Jugendliche und deren Angehörige sowie weiterhin betreuungsbedürftige Personen nach Abschluss von Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen.

Das Förderziel zu 2. wird wie folgt konkretisiert:

In Hamburg werden spezielle Suchtpräventionsangebote, die sich an die gesamte Bevölkerung oder an mittelbar und unmittelbar selbst von Sucht Betroffene sowie an Fachkräfte und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richten, vorgehalten.

1.2 Förderfähige Zuwendungszwecke

Zur Erreichung des Förderziels 1a) können folgende Zuwendungszwecke gefördert werden:

- Betrieb von niedrigschwelligen Sucht- und Drogenhilfeeinrichtungen, die mindestens zwei der folgenden Angebote vorhalten: Drogenkonsumraum, Aufenthaltsbereich, medizinische/krankenpflegerische Notfallversorgung, aufsuchende Straßensozialarbeit an Szenepunkten, Abgabe von Spritzen bzw. Konsumutensilien im 1:1-Tausch, Basishygieneangebote wie Duschen, Waschmöglichkeiten (auch für Wäsche) und Kleiderkammer. Zusätzlich muss eine ausstiegsorientierte sozialpädagogische Beratung und die Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote (wie z. B. in medizinische Rehabilitation) erfolgen.
- Betrieb von Notübernachtungseinrichtungen für von illegalen Drogen abhängige und hierdurch gesundheitlich sowie sozial stark beeinträchtigte Menschen, in denen eine ausstiegsorientierte sozialpädagogische Beratung und die Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote (wie z.B. medizinische Rehabilitation) erfolgen.

Zur Erreichung des Förderziels 1b) kann folgender Zuwendungszweck gefördert werden:

Betrieb von sozialraumorientiert¹) arbeitenden Beratungsstellen, in denen suchgefährdete und suchtkranke Menschen sowie deren Angehörigen durch hierfür sozialpädagogisch qualifiziertes Personal beraten werden. Die Beratungsstellen müssen sucht- bzw. substanzmittelübergreifende Beratung in mindestens folgenden Beratungssegmenten anbieten: einmalige Beratung, längerfristige Beratung, Therapievorbereitung und -vermittlung sowie soziale Stabilisierung. Die Beratung kann in Einzelund/oder Gruppengesprächen erfolgen. In jedem Fall muss Beratung mit dem Ziel, in weiterführende Hilfsangebote (wie z.B. medizinische Rehabilitation) zu vermitteln, angeboten werden. Eine Suchtberatung auf der Grundlage des §16a SGB II muss möglich sein.

Zur Erreichung des Förderziels 1c) können folgende Zuwendungszwecke gefördert werden:

- Suchtberatung f
 ür in den Hamburger Justizvollzugsanstalten Inhaftierte.
- Psychosoziale Betreuung für Substituierte möglichst in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu den in Hamburg bestehenden medizinischen Substitutionsambulanzen bzw. zu den (großen) ärztlichen Substitutionspraxen.
- Spezialberatungsangebote für suchtkranke und suchtgefährdete Frauen, Mädchen und Jugendliche, für suchtkranke Eltern sowie für glücksspielsüchtige Menschen und deren Angehörige. Diese Angebote sollen möglichst in die sozialraumorientiert arbeitenden Beratungsstellen (siehe oben) integriert sein, können jedoch bei überzeugender konzeptioneller Begründung auch in eigenständigen Beratungsstellen durchgeführt werden.
- Ambulante Nachsorgeangebote in Form von tagesstrukturierenden Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie in Form von Betreuung im eigenen Wohnraum.

Zur Erreichung des Förderziels 2 können folgende Zuwendungszwecke gefördert werden:

- Präventionsangebote, die sich an die Allgemeinbevölkerung richten und über die Gefahren unkontrollierten Suchtmittelkonsums aufklären.
- Präventionsmaßnahmen und -veranstaltungen, die sich an bestimmte vulnerable Zielgruppen (wie z. B. Kinder aus suchtbelasteten Familien) richten und unkontrolliertem Suchtmittelkonsum frühzeitig entgegenwirken.
- Schulung von Fachkräften sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Hinblick auf Früherkennung von und Frühintervention bei riskantem Konsum und auffälligem Suchtverhalten sowie anerkannte Beratungsmethoden.

Zudem können Maßnahmen gefördert werden, die bezwecken, Daten zu erheben und aufzuarbeiten, um Controlling und Evaluierung der Suchtkrankenhilfe zu ermöglichen. Außerdem können Maßnahmen förderfähig sein, die den fachlichen Dialog und die erforderliche Netzwerkbildung untereinander befördern.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende müssen juristische Personen sein, die im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention sozial- oder gesundheitsbezogene Leistungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg erbringen wollen.

Eine Anbietervielfalt ist gewünscht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

Die Einrichtungen der Zuwendungsempfangenden arbeiten auf der Grundlage einer eigenen, wissenschaftlich begründeten, gendergerechten, inklusiven, schriftlichen Konzeption. Sie ist bei erstmaliger Förderung

Unter Sozialraumorientierung ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass sich die Suchthilfeeinrichtung auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Region (in der Regel mehrere Stadtteile) einstellen, für die sie die Zuständigkeit übernehmen.

dem Förderantrag beizufügen. Bei fortlaufenden Förderungen ist die Konzeption gemäß dem wissenschaftlichen Stand fortzuschreiben und spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten.

Die jeweiligen Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Suchtkranke und -gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen. Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen im Sozialraum verbindlich zusammen. Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen stellen die Projekte den Informationstransfer zwischen den kooperierenden Einrichtungen sicher.

Die jeweiligen Einrichtungen können grundsätzlich ohne Zugangsvoraussetzungen in Anspruch genommen werden. Sie reagieren flexibel auf sich verändernde Suchtmittel und Konsummuster und orientieren ihre Angebote in Absprache mit der Bewilligungsbehörde am begründeten Bedarf. Um im Einzelfall bedarfsgerechte Hilfen leisten zu können, sind Anamnese, Diagnostik und Hilfeplanung systematisch und standardisiert durchzuführen.

Die jeweiligen Einrichtungen stellen vorbehaltlich der Zustimmung der Klientin/des Klienten und dem Vorliegen der fachlichen Indikation langfristig nachhaltende und vertrauensvolle einzelfallbezogene Fallbegleitungen sicher.

Die jeweiligen Einrichtungen müssen grundsätzlich in der Lage sein, ihre Tätigkeiten so elektronisch zu dokumentieren, dass die Ergebnisse nach den Vorgaben von BADO e.V. der externen Evaluationsstelle nach dem Ende eines Zuwendungsjahres in computerlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden können.

3.2 Personelle Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich ist sozialpädagogisches Fachpersonal mit staatlicher Anerkennung oder Personal mit vergleichbarer Qualifikation zu beschäftigen. Notwendige Zusatzqualifikationen richten sich nach der konzeptionellen Ausrichtung (siehe 3.1). Das beschäftigte Personal hat anerkannte Verfahren in der sozialpädagogischen Diagnostik, der Hilfeplanung und Dokumentation anzuwenden.

Die Qualifikation des sonstigen Fachpersonals richtet sich ebenfalls nach der konzeptionellen Ausrichtung und des zu erreichenden Zuwendungszwecks der jeweiligen Einrichtung.

3.3 Zuwendungsrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderungen sind wirtschaftlich geordnete Verhältnisse sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfangenden.

Außer bei jährlich wiederkehrenden Vorhaben dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungsund Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.

Bei der Umsetzung der geförderten Projekte müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vorrangige Erstattungsansprüche (u. a. auf Grund von gesetzlichen Leistungen) bestehen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsar

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In der Regel sind angemessene Eigenmittel von mehr als 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in die Finanzierung einzubringen.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Ausgaben, die durch die Umsetzung der unter 1.2 genannten Zwecke entstehen. Es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne des Vorhabens eingesetzt werden. Die Ausgaben können projektbezogene Personal-, Honorar- und Sachkosten umfassen.

Für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können (sog. Overheadkosten) und die nach einem transparenten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Leistungsbereiche der Zuwendungsempfangenden umgelegt werden, besteht die Möglichkeit, Verwaltungsgemeinkosten zu beantragen. Diese können als Pauschale gewährt werden. Bei erstmaliger Gewährung als Pauschale oder wenn eine prozentuale Erhöhung der Verwaltungsgemeinkostenpauschale beantragt wird, sind die Verwaltungsgemeinkosten auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einzelnen nachzuweisen.

Unter Verwaltungsgemeinkosten sind insbesondere Kosten für

- Funktionsstellen (Geschäftsführung, Bereichsleitung, Personal im Bereich Verwaltung, [Gehalts-] Buchhaltung, IT und Hauswirtschaft),
- Arbeitssicherheit/-medizin,
- Datenschutz und Rechtsberatung,
- Abschluss- und Prüfungsaufwendungen,
- Verwaltungssoftware/Büromaterial,
- Telekommunikation,
- Dachorganisationen/-verbände (Mitgliedsbeiträge),
- Betriebsratsaufwendungen und
- Geldverkehr

zu fassen.

Die Höhe der Verwaltungsgemeinkostenpauschale liegt bei maximal 10% der Bruttopersonalkosten.

Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid und Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen auf die Förderung aus Mitteln der Sozialbehörde in angemessener Form hinzuweisen. Bei Druckerzeugnissen hat dies in der Regel durch die Verwendung des Logos der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde vorab ist bei Verwendung des Logos erforderlich.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projektes sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Des Weiteren gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für die Bewilligung von Zuwendungen im Bereich der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe – NBestA – in der jeweils aktuellen Fassung.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichung)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.4) führt die Sozialbehörde zum 31. Dezember 2026 eine Erfolgskontrolle des mit dieser Richtlinie etablierten Förderprogramms durch, um zu prüfen, ob es in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt. Hierfür werden u.a. die Aussagen aus den Verwendungsnachweisen sowie die Ergebnisse der Basisdatendokumentation Suchthilfe herangezogen.

Darüber hinaus unterliegen sämtliche Zuwendungen dem Prüfungsvorbehalt des Rechnungshofes der FHH.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich bis zum 30. Juni des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinie auf Grundlage des vorgelegten Antrages, und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer fachbehördlicher Kompetenz über die Vergabe von Zuwendungen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. In Ausnahmefällen kann auch ein Zuwendungsvertrag auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) geschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf Fortsetzung eines bereits geförderten Projekts besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die Zuwendungsempfangenden ausgezahlt.

6.4 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichung)

Die Zuwendungsempfangenden müssen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Rahmen der Zuwendungsgewährung wird festgelegt, welche Daten in welcher Form erhoben und an die Bewilligungsbehörde und den BADO e.V. übermittelt werden müssen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums zu berichten.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des HmbVwVfG beziehungsweise des SGB X bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 31. Mai 2022 in Kraft und ist bis zum 30. April 2027 befristet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.

Hamburg, den 13. Mai 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 740

Berichtigung der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 25. Mai 2021 (Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Burgwedeltwiete –)

In der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 25. Mai 2021, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 43 vom 4. Juni 2021 S. 922, muss es richtig lauten:

"Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319, Gemarkung Schnelsen (Flurstück 369 teilflächig), in der Straße Burgwedeltwiete belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden."

Zu streichen ist "dem Fußgänger- und Radverkehr und".

Hamburg, den 10. Mai 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 743

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen – unbenannte Wege (Ossietzkystraße – Rodigallee) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §8 in Verbindung mit §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Jenfeld, Ortsteil 512, belegenen öffentlichen unbenannten Wege (Flurstücke 669 [239 m²] und 672 [238 m²]), von Ossietzkystraße bis Rodigallee verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 744

Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - unbenannter Weg (Lienaustraße - Forst) -

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 21. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 99 vom 17. November 2020 S. 2347, muss nach dem ersten Absatz wie folgt ergänzt werden:

"Die Wegefläche vor der Straße Kleine Wiese liegend wird als Wendemöglichkeit dem allgemeinen Verkehr gewidmet."

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 9. Mai 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 744

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Schneisenstraße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Schneisenstraße (Flurstück 1062 [2475 m²]), von Ringstraße bis Von-Sup-

pe´-Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Mai 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 744

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Bergstedter Kirchenstraße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §8 in Verbindung mit §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegenen Verbreiterungsflächen und Eckabschrägungen Bergstedter Kirchenstraße (Flurstücke 680 und 4266 jeweils teilweise), vor Haus Nummern 6-22 und Haus Nummern 17b-23 gegenüberliegend verlaufend, sowie Ecke Bergstedter Chaussee und Wohldorfer Damm liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 744

Öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III)

Der Veranstalter Kopf & Steine GmbH, Eduardstraße 46, 20257 Hamburg, hat für das "Dockville-Gelände", der Fläche am Reiherstieg-Hauptdeich/Alte Schleuse, 21107 Hamburg-Wilhelmsburg, Flurstücke 10467 und 10470, für den Sommer 2022 die Durchführung mehrerer Festival-Veranstaltungen im Rahmen von drei Genehmigungsverfahren für öffentliche Veranstaltungen nach §31 SOG Hamburg unter freiem Himmel geplant.

Die vorliegenden Genehmigungsanträge beziehen sich auf die letzten beiden der drei vorgesehenen Festivals und umfassen folgende Veranstaltungen:

6. August 2022

Spektrum/Vogelball

12000 Besucher

(Flächen 1, 3, 4, 5 und 6),

18./19./20./21. August 2022

MS Dockville Festival 2022

20000 Besucher

(Flächen 1, 3, 4, 5 und 6).

Die Veranstaltungsfläche befindet sich im Hafennutzungsgebiet gemäß § 2 Absatz 1 HafenEG und im angemessenen Sicherheitsabstand zum angrenzenden Störfallbetrieb PCH Packing Center Hamburg GmbH (Wollkämmereistraße 1). Der gutachterlich festgestellte angemessene Sicherheitsabstand beträgt 320 m. Ein Teil der östlichen Veranstaltungsfläche Nummer 1 liegt außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes. Es bestehen seitens der Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen eine prinzipielle Zulassungsfähigkeit des Vorhabens.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Verfahren nach §31 SOG Hamburg gibt Ihnen hiermit die Gelegenheit, Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 21. Juli 2022, zu den oben genannten Vorhaben bei der unten genannten Stelle abzugeben.

Informationen und die dazugehörigen Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat ab dem 7. Juni 2022 an folgender Stelle zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt: Hamburg Port Authority, Empfang Speicherstadt, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, 040/42847-0, Sprechzeiten: montags bis freitags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Im Internet sind die Unterlagen ab dem 7. Juni 2022 unter www.hamburg-port-authority.de einzusehen.

Hamburg, den 16. Mai 2022

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 745

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: 2022001016 – Überwachungssystem für die pädagogische IT der Behörde für Schule und Berufsbildung

Auftraggeber: Behörde für Schule und Berufsbildung

 Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg Deutschland

+49 40427966183 ausschreibungen@bsb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Überwachungssystem für die pädagogische IT der Behörde für Schule und Berufsbildung

Lieferung unbefristeter Nutzungsrechte einer Software für ein Überwachungssystem (Monitoring-System) für die pädagogische IT der Behörde für Schule und Berufsbildung und Betrieb, Wartung und Support des Monitoring-Systems

Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg

6) Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Nutzungsrechte des Liefergegenstandes

Beschreibung zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte für einen vollen Funktionsumfang (Vollversion) für eine gleichzeitige Nutzung mit mehreren Anwendern (Concurrent Use) inkl. Handbücher,Dokumentation und Hilfsmittel) Kosten für Einmalige Kosten pro Agenten, Siehe Mengengerüst des Leistungsverzeichnisses, 20 Mandanten)

Los-Nr. 2 Losname Betrieb des Monitoring-Systems (60 Monate)

Beschreibung Betrieb des Monitoring-Systems (siehe Ziffer 5.2 des Leistungsverzeichnisses)

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027

9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

> https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ 53802647-875e-493d-a18c-74020ed50492

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 8. Juni 2022, 23.59 Uhr, Bindefrist: 31. August 2022, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt:

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

15) Entfällt

Hamburg, den 13. Mai 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

711

Öffentliche Ausschreibung

a) FHH, Bezirksamt Wandsbek; Management des öffentlichen Raumes Postfach 702141, 22021 Hamburg E-Mail: für Abforderungen: submission-vob@altona.hamburg.de

- Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: A/D4G2 – 32/2022
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Elsässer Straße von Walddörferstraße übergehend in den Eulenkamp bis Lengerckestraße
- f) Straßenbauarbeiten Veloroute 6 W-13, 2.BA
 - ca. 2.200 m² Naturstein-Großplaster Fahrbahn aufnehmen, seitl. lagern
 - ca. 1.100 m² Naturstein-Großplaster aufn., transp. und schneiden
 - ca. 1.500 m² Naturstein-Großpflaster Fahrbahn/ Parkflächen herstellen
 - ca. 800 m² Bit. Fahrbahn (Radfahrstreifen) herstellen
 - ca. 2.300 m² 2.Tragschicht aus Naturschotter
 - ca. 900 m³ Schicht aus frostunempfindlichem Material herstellen
 - ca. 500 m Naturbordsteine ausbauen, abfahren
 - ca. 900 m Naturbordsteine als Randeinfassung herstellen
 - ca. 320 m PP-Hochlastkanal-Rohrleitung DN 150 bis DN 200 herstellen
 - ca. 9 St. Straßenablauf herstellen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung (sofern möglich): 25. Juli 2022

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: innerhalb 126 Werktage nach vereinbarten Beginn der Ausführung

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

E-Fax: 040/4279-02699

E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de

Verkauf und Einsichtnahme: 24. Mai 2022 bis 8. Juni

2022

Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform: Höhe der Kosten: 33,– Euro Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Kasse.Hamburg - Bezirksamt Altona

IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82

BIC: MARKDEF1200 Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck: 2238400 0005801 A/D4 G2 – 32/2022 (unbedingt angeben)

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,

- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit.
 k) genannten Stelle erfolgt ist, und
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- 1) Entfällt
- m) Die Angebote k\u00f6nnen bis zum 22. Juni 2022 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

FHH, Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 22. März 2022 um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 16. März 2022 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins
 für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog.
 Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren
 Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck "Eignung" mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem "eVa" der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 21. Juli 2022 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A):

Bezirksamt Wandsbek,

Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,

Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, Telefax: 040/42790-5567

Hamburg, den 17. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

712

Offenes Verfahren

 Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Deutschland

+49 40428231386

+49 40427310686

ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Barmbek, Krausestraße 53, 22049 Hamburg ab dem 15. Dezember 2022

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Barmbek, Krausestraße 53, 22049 Hamburg. Es handelt es sich um einen Kompaktbau mit innenliegender Gymnastikhalle sowie einer weiteren Sporthalle in der Vogesenstraße.

Ort der Leistungserbringung: 22049 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

B) Ausführungsfrist(en):

Vom 15. Dezember 2022 bis auf weiteres

 Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ 1a8827de-8e9a-45c0-8b54-e97aca06a113

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23. Juni 2022, 10.00 Uhr

Bindefrist: 15. Dezember 2022, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Finanzbehörde

713

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖA 176-22 AS Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung Außenanlagen, Niekampsweg 25 in 22523 Hamburg

Bauauftrag: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 337.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Oktober 2022 bis März 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: 8. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 5. Mai 2022

Die Finanzbehörde

714

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: **SBH VOB OV 156-22 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Klassen und MZH, Öjendorfer Höhe 12

in 22117 Hamburg Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 316.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Juli 2022 bis Juni 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 6. Mai 2022

Die Finanzbehörde

715

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 158-22 CR

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Klassen und MZH, Öjendorfer Höhe 12

in 22117 Hamburg Bauauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. August bis Mai 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 6. Mai 2022

Die Finanzbehörde

716

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: **SBH VOB OV 163-22 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Carl-Götze-Schule, Zubau Klassenhaus, Brödermannsweg 2 in 22453 Hamburg

Bauauftrag: Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 76.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. September 2022 bis Februar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 10. Mai 2022

Die Finanzbehörde

717

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 164-22 AS

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Südflügel des Walddörfer Gymnasiums,

Im Allhorn 45 in 22359 Hamburg

Bauauftrag:: Dacharbeiten

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 77.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Juli 2022 bis August 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

 $Angebots abgabe\ zugelassen.$

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 10. Mai 2022

Die Finanzbehörde

718

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 162-22b IE

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Carl-Götze-Schule, Zubau Klassenhaus, Brödermannsweg 2 in 22453 Hamburg Bauauftrag: Tischler Holztüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 107.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. November 2022 bis Mai 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 11. Mai 2022

Die Finanzbehörde

719

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖA 172-22 AS Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau GBS, Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauauftrag: Tischler-Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 25.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Juni 2022 bis Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: 7. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 11. Mai 2022

Die Finanzbehörde

720

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖA 211-22 SW Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung Fluchtbalkone, Poßmoorweg 22 in 22301 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 234.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,

Fertigstellung ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestelles bh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 12. Mai 2022

Die Finanzbehörde

721

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 189-22 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Fassadeninstandsetzung Nordwestfassade, Beim Pachthof 15/17 in 22111 Hamburg

Bauauftrag: Maurer

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 70.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,

Fertigstellung ca. September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: 2. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 13. Mai 2022

Die Finanzbehörde

722

Amtl. Anz. Nr. 40

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: GMH VOB ÖA 049-22 CR

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Erneuerung Dach/Errichtung PV-Anlage,

Herbert-Weichmann-Straße 79 in 22085 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 35.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,

Fertigstellung ca. September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

10. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-

öffentlichungsplattform unter:

https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen

Sie unter:

 $https://gmh\hbox{-}hamburg.de/ausschreibungen$

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 12. Mai 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 723

Gläubigeraufruf

Der Verein **Hier möchte ich leben e. V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 24285) mit Sitz in Hamburg, ist per Mitgliederentscheid zum 31. März 2022 aufgelöst worden. Als Liquidatorin wurde Frau Anja Stuckert bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin zu melden.

Hamburg, den 2. Mai 2022

Die Liquidatorin

724

Gläubigeraufruf

Der Verein zur Förderung der Nanotechnologie e.V. (Amtsgericht Hamburg, VR 18822) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2022 aufgelöst worden. Als Liquidator wurde Herr Dr. Carsten Claussen, Buchenhof 7, 22605 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Der Liquidator

725